

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Löbnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 07.11.2018, über die Erhebung von Gebühren in der Stadtbibliothek folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die von der Stadt Löbnitz unterhaltene Bibliothek wird als öffentliche Einrichtung geführt. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Löbnitz haben die Benutzer Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Löbnitz wird eine Jahres-, bzw. Tagesgebühr erhoben, sofern Bücher und andere Medien entliehen werden. Der bei Neuanmeldung auszustellende Benutzerausweis, bzw. Schnupperausweis ist kostenfrei. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausweisgebühr erhoben. Institutionen (Behördendienststellen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts), sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ausschließlich am Buchsommer Sachsen teilnehmen, sind von der Jahres- bzw. Tagesgebühr befreit.

- (2) Für Bestellungen in Rahmen des regionalen und überregionalen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellter Medieneinheit erhoben.

- (3) Bibliotheksführungen und Veranstaltungen, die die Bibliotheksmitarbeiter selbst durchführen, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und solche, die der Leseförderung dienen, sind gebührenfrei. Für sonstige Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer die ausgeliehenen Medien zurückgibt, die Verlängerung der Leihfrist beantragt und bestätigt bekommt oder erklärt, dass eine Rückgabe des Mediums nicht mehr möglich ist. Die Stadtbibliothek Lößnitz kann nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe an den betreffenden Benutzer senden (Mahnung). Die Versäumnisgebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung der Bibliothek zur Rückgabe der Medien erhalten hat. Erfolgt auch nach der 3. Mahnung keine Rückgabe der Medien, kann die Stadtbibliothek Lößnitz dem betreffenden Nutzer den Verlust der Medien (Wiederbeschaffungswert) in Rechnung stellen. Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Bibliotheksleitung berechtigt, entstandene Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Damit Versäumnis- und Mahngebühren nicht unbeschränkt anwachsen, ist eine Kappungsgrenze pro Medieneinheit festgelegt.
- (5) Für den Verkauf von ausgesonderten und antiquarischen Medien, bestimmtem Verbrauchs- und Werbematerial werden Gebühren pro Stück erhoben.
- (6) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr bzw. Tagesgebühr mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek. Sie ist sofort fällig. Die Jahresgebühr für Nutzer gilt ab dem Anmeldungstag für 12 Monate und entsteht erneut nach Ablauf des Jahres. Die Tagesgebühr für Gastnutzer entsteht erneut am Tag der nächstfolgenden Benutzung, jedoch nicht, wenn nur entliehene Medien zurückgebracht werden.
- (2) Die Ausweisgebühr entsteht mit dem Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises, bzw. Ersatzschnupperausweises.

- (3) Die Versäumnisgebühren werden mit Überschreiten der Leihfrist für Filme, Zeitschriften und Zeitungen nach einem Öffnungstag bzw. für die übrigen Medien nach drei Öffnungstagen fällig (Kulanzzeit).
Die Versäumnisgebühren werden für Filme, Zeitschriften und Zeitungen pro angefangenem Tag berechnet, für die übrigen Medien pro angefangener Woche (entspricht drei Öffnungstagen).
Planmäßige und außerplanmäßige Schließzeiten werden nicht mitberechnet.
- (4) Die Mahngebühren entstehen mit schriftlicher Aufforderung der Bibliothek zur Rückgabe der Medien (Mahnung).
- (5) Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.
- (6) Die Gebühren sind bar in der Stadtbibliothek Lößnitz zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lößnitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, 15.11.2018



Alexander Troll
Bürgermeister

Anlage zur

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Löbnitz

Gebührentarif der Stadtbibliothek Löbnitz

1. Jahres- und Benutzungsgebühren

1.1. Jahresgebühr

Kinder und Jugendliche von 7 - 17 Jahren	gebührenfrei
Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %, ALG-II-Empfänger	6,00 €
Erwachsene	12,00 €
Familien (bis zu 2 Erwachsene mit Kindern)	18,00 €
Institutionen (Behörden und juristische Personen, z.B. Vereine...)	gebührenfrei
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ausschließlich am Buchsommer Sachsen teilnehmen	gebührenfrei

1.2. Tagesgebühr

Für Gäste ohne Nutzeranmeldung (Gastnutzer mit Schnupperausweis), je Nutzung	3,00 €
---	--------

2. Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit

2.1. Bücher, Hörbücher, Hörspiele, Kartenmaterial, Musik-CDs, Spiele (Kulanzzeit: 3 Öffnungstage)

Kinder bis 13 Jahren pro angefangener Woche	0,30 €
Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene pro angefangener Woche	0,50 €

2.2. Filme, Zeitschriften, Zeitungen (Kulanzzeit: 1 Öffnungstag)

Kinder bis 13 Jahren pro angefangenem Tag	0,30 €
Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene pro angefangenem Tag	0,50 €

2.3. Kappungsgrenze pro Medieneinheit

25,00 €

3. Gebühren für Rückgabe- und Zahlungsaufforderungen (Mahnungen)

für die 1. Mahnung	1,00 €
für die 2. Mahnung	2,00 €
für die 3. Mahnung	3,00 €

Im Vollstreckungsverfahren

Nach gültiger
Gebührensatzung
der Stadtkasse

4. Sonstige Gebühren

Auslösen einer Fernleihbestellung im regionalen Leihverkehr (BRISE-Verbund), je Medium	3,00 €
Auslösen einer Fernleihbestellung im überregionalen Leihverkehr, je Medium	6,50 €
Eintritt für sonstige Veranstaltungen und Autorenlesungen, pro Person	1,00 € - 10,00 €

5. Computerausdrucke, Speichermedien

Computerausdrucke...	
...je DIN-A4-Seite, schwarz/weiß	0,30 €
...je DIN-A4-Seite, farbig	0,75 €
Verkauf von CD-Rohlingen...	
...je CD	1,00 €

6. Verlust, Beschädigung

Ersatz des Benutzerausweises/Schnupperausweises	1,50 €
Beschädigung eines Mediums, je nach Schadenslage	0,10 € - 5,00 €
Beschädigte/verlorene CD- oder Kassettenhülle, je Medieneinheit	0,50 €
Beschädigte/verlorene Medienbox, je Medieneinheit	1,50 €
Beschädigte/verlorene Mediensicherungshülle, je Medieneinheit	2,00 €
Verlust oder starke Beschädigung einer Medieneinheit (Medium nicht mehr ausleihfähig)	Wiederbeschaffungswert

7. Verkauf

Verkauf von ausgesonderten/antiquarischen Medien nach Zustand, Alter und geschätztem Wert, je Medium	0,20 € - 5,00 €
Tragetasche, Kunststoff, pro Stück	0,50 €
Tragetasche, Papier, pro Stück	0,50 €
Tragetasche, Baumwolle, pro Stück	1,50 €
Schlüsselband, pro Stück	1,00 €
Spielzeug-Beilagen aus Zeitschriften	0,50 €